

Stadt Kilsheim
Main-Tauber-Kreis



Bebauungs-Plan
„Wochenendgebiet Rübenrain/Judenpfad“
1. Änderung und Erweiterung

Umweltbericht

Auftraggeber:

Stadt Kilsheim

Dezember 2017

Ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg ÖAW

Büro für Ökologie, Natur- und Artenschutz,
Biotopmanagement und Landschaftspflege



Wandweg 5 97080 Würzburg Tel. 0931/97010-36 Fax – 37 email oeaw@arcor.de

Inhalt

1	Zusammenfassung.....	1
2	Einleitung.....	2
2.1	KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DER PLANUNG	2
2.2	ANGABEN ÜBER STANDORT, ART UND UMFANG SOWIE BEDARF AN GRUND UND BODEN DES GEPLANTEN VORHABENS.....	2
2.3	RECHTSGRUNDLAGEN.....	2
2.4	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	3
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
3.1	BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS	7
3.1.1	Aktuelle Flächennutzung	7
3.1.2	Schutzgut Mensch, Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung	7
3.1.3	Schutzgut Klima und Luft.....	7
3.1.4	Schutzgut Böden	8
3.1.5	Schutzgut Oberflächengewässer und Grundwasser	10
3.1.6	Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	10
4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung und bei Durchführung der Planung	17
5	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	18
5.1	PROJEKTSPEZIFISCHE AUSWIRKUNGEN	18
5.1.1	Baubedingte Auswirkungen.....	18
5.1.2	Anlagebedingte Auswirkungen	18
5.1.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	18
5.2	ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES/MÖGLICHE BEEINTRÄCHTIGUNGEN.....	18
5.2.1	Mensch, Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung	18
5.2.2	Klima und Luft.....	19
5.2.3	Böden	19
5.2.4	Wasser.....	19
5.2.5	Pflanzen, Tiere, Lebensräume	19
6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	21
6.1	EINGRIFFS- AUSGLEICHSBILANZIERUNG	23
6.1.1	Ersatzmaßnahme außerhalb des Geltungsbereichs	26
7	Quellen	27
8	Anhang.....	28

1 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Kilsheim plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Wochenendgebiet Rübenrain/Judenpfad“ 1. Änderung und Erweiterung in Kilsheim-Uissigheim.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes werden die Belange des Umweltschutzes beschrieben, es werden mögliche erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt und Angaben zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemacht.

Mit der Umsetzung der Planung sind Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden. Insbesondere für die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Tiere, Pflanzen und Lebensräume besteht ein hohes Risiko. Streng geschützte Arten sind nicht erheblich betroffen.

Bei Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich und Ersatz können die auftretenden Umweltschäden kompensiert werden. Da nicht alle Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden können, sind Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches notwendig.

Bleibende Umweltschäden sind nicht zu erwarten.

2 EINLEITUNG

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes die Durchführung einer Umweltprüfung obligatorisch. Die Umweltprüfung ist durch den Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zu dokumentieren. Der vorliegende Umweltbericht wurde entsprechend den Anforderungen der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB erstellt.

2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung

Die Stadt Kilsheim plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wochenendgebiet Rübenrain / Judenpfad“ (Abb. 1 und 2).

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,98 ha im Norden des Stadtteils Uissigheim. Durch die 1. Änderung und Erweiterung sollen die bereits errichteten Wochenendhäuser bis zur festgesetzten Größe als Bestand aufgenommen werden und gleichzeitig die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wochenendhäusern geschaffen werden. Darüber hinaus sollen begrenzt Erweiterungsmöglichkeiten geboten werden. Die Zweckbestimmung des auszuweisenden Gebietes besteht darin, dass das Wochenendhaus als Wohnstätte für zeitlich begrenzten Aufenthalt von Menschen zu Erholungszwecken dienen soll. Eine Dauerwohnnutzung ist ausgeschlossen.

2.2 Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 2,98 ha. in der Flurlage Rübenrain Gmk. Uissigheim. Für neue Wochenendgrundstücke ist eine Fläche von insgesamt ca. 0,35 ha vorgesehen. Die restliche Fläche ist bereits überplant bzw. als Wochenendgebiet genutzt. Die Nettoneuversiegelung beträgt ca. 200 m², auf ca. 700 m² - bis 800 m² ist eine intensive gärtnerische Nutzung zu erwarten, auf der restlichen Fläche (2.600 m² - 2.700 m²) wird, wie bei den bereits bestehenden Wochenendgrundstücken, von einer extensiven Nutzung ausgegangen.

2.3 Rechtsgrundlagen

BAUGESETZBUCH (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), in der derzeit gültigen Fassung.

LANDESBBAUORDNUNG (LBO) für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), in der derzeit gültigen Fassung.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258; ber. 18.03.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009, S. 2542 ff)

NATURSCHUTZGESETZ - BADEN-WÜRTTEMBERG (NatSchG) - Vom 13. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 18 vom 13.12.2005 S. 745; ber. 2006 S. 319; 14.10.2008 S. 338 08; 14.10.2008 S. 370 08a; 17.12.2009 S. 809 09)

BUNDESBODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998, in der derzeit gültigen Fassung.

BUNDES-BODENSCHUTZVERORDNUNG (BBodSchV): Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 10.07.1999 (BGBl. I S. 1554), in der derzeit gültigen Fassung.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ZUR ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (Vogelschutz-Richtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

2.4 Übergeordnete Planungen

Landesentwicklungsplan:

Im Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg ist der Main-Tauber-Kreis als „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ dargestellt. In der Begründung zum Landesentwicklungsplan wird in Kapitel 2.4 auf die Ziele für den Ländlichen Raum und die Funktionen des Ländlichen Raumes eingegangen.

Unter anderem wird aufgeführt:

„..... Der Landesentwicklungsplan hebt deshalb im Entwicklungsleitbild für den Ländlichen Raum (Plansatz 2.4.1) die konsequente Sicherung der Standortqualitäten als Aufgabenschwerpunkt hervor. Dies schließt eine Sicherung der vielfach günstigen Wohnstandortbedingungen ebenso ein wie die Bewahrung seiner landschaftlichen Vielfalt und Attraktivität, seiner kulturellen Eigenart, seiner charakteristischen Ortsbilder und den Schutz von großflächigen Freiräumen für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, für die Erholung und den Tourismus.“

„.....Eine standortgemäße Landbewirtschaftung leistet darüber hinaus wesentliche Beiträge zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Sie nimmt damit eine maßgebliche Rolle bei der Sicherung der ökologischen Ausgleichsfunktionen von Freiräumen ein.....“

„Gemäß der Entwicklungskonzeption des Landesentwicklungsplans liegen die wesentlichen Ansatzpunkte für die weitere Entwicklung des Ländlichen Raums in seinen Qualitäten und Vorzügen selbst. Diese sollen nicht nur gesichert, sondern zur Stärkung des Ländlichen Raums auch genutzt werden. Dabei ist auch im Ländlichen Raum auf eine umwelt- und ressourcenschonende Bebauung und eine verkehrsgünstige Zuordnung von Versorgungseinrichtungen, Wohnbau- und Gewerbeflächen hinzuwirken“

Regionalplan

Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 wird auf den Ländlichen Raum im engeren Sinne eingegangen.

In Kapitel 2.1.3.2 wird unter anderem aufgeführt:

„Sowohl in wirtschaftlicher als auch in sozialer Hinsicht ist der Ländliche Raum im Sinne einer konsequenten eigenständigen Entwicklung zu fördern. Die Eigenart des Ländlichen Raumes als Kulturlandschaft kann nur gewahrt werden, wenn die oftmals hochwertige landwirtschaftliche Nutzung und die weitgehend intakten großflächigen Freiräume im Zusammenhang erhalten bleiben.“

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Kilsheim ist das Gebiet am Rügenrain enthalten.

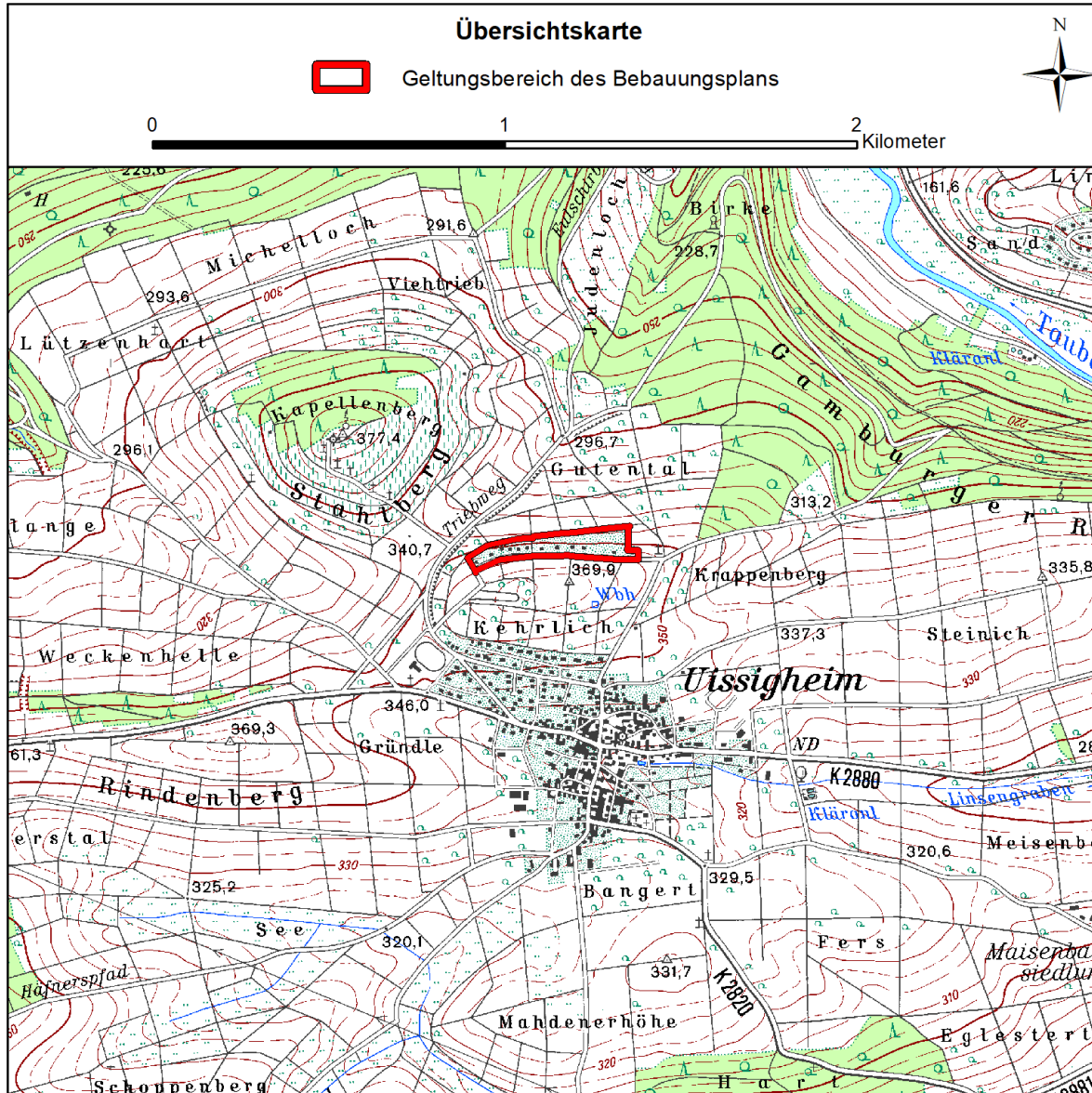


Abb. 1: Übersichtskarte: Lage des Geltungsbereichs



Abb. 2: Lage des Geltungsbereiches, Schutzgebiete und Biotope



Abb. 3: Blick vom Waldrand am Kapellenberg (Grillplatz) auf das Wochenendgebiet

Als störend wirken sich die teilweise gute Sicht auf die Gebäude und die Vielzahl an standort- und landschaftsuntypischen Nadelbäume aus

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

3.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

3.1.1 Aktuelle Flächennutzung

Der Geltungsbereich des B-Planes wird aktuell zu weiten Teilen bereits als Wochenendgebiet genutzt (13 von 15 möglichen Parzellen). Die Intensität der Nutzung ist sehr unterschiedlich. Teilweise sind die gesamten Parzellen in meist extensiver gärtnerischer Nutzung (Grünland, Streuobst, Parklandschaften), teilweise beschränkt sich die gärtnerische Nutzung auf die Flächen in unmittelbarer Nähe der Wochenendhäuser. Eine intensive Nutzung ist auf allen Parzellen auf die unmittelbare Nähe der Wochenendhäuser beschränkt. Die beiden noch nicht bebauten Parzellen (Flurstücke 2704/2 und 2877 bis 2880) werden extensiv genutzt. Auf Flurstück 2704/2 wird das vorhandene magere Grünland (Salbei-Trespen-Glatthaferwiese) unregelmäßig gemulcht, die sich nördlich anschließende Hecke bzw. Verbuschung ist ungenutzt. Auf den Flurstücken 2877 bis 2880 findet eine extensive Schafbeweidung statt. Die Flurstücke sind in weiten Bereichen verbuscht (vorwiegend Zwetschge) und weisen eine artenarme, schütterere krautige Vegetation auf, die von der Fiederzwenke (*Brachypodium pinnatum*) dominiert wird. Auf drei Flurstücken im Osten des Plangebietes (2889 bis 2891) ist keine Bebauung vorgesehen. Hierbei handelt es sich um eine artenreiche Streuobstwiese (Flurstück 2889, Abb. 10) sowie um eine überwiegend aus Zwetschgenschösslingen und Hartriegel aufgebaute Hecke (Flurstücke 2890 und 2891).

3.1.2 Schutzgut Mensch, Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung

Die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung/Wohnumfeld stehen in engem Zusammenhang, daher werden sie hier gemeinsam betrachtet.

Der Geltungsbereich ist im Flächennutzungsplan als Wochenendgebiet dargestellt und wird derzeit bereits fast vollständig als solches genutzt. Dementsprechend ist der Wert des Gebietes für die landschaftsgebundene Erholung für einen beschränkten Personenkreis als sehr hoch anzusehen. Alle Flächen sind (fast) vollständig eingezäunt und daher für die übrigen Nutzer der Landschaft überwiegend nur optisch erfahrbar. Spaziergänger nutzen den Erschließungsweg oberhalb des Wochenendgebietes für kurze Rundgänge vom Ort und wieder zurück (ca. 1,5-2,5 km). Hier wirken sich vor allem die Heckenzäune aus Nadelgehölzen (Abb. 7) oder anderen nicht heimischen immergrünen Arten, das Fehlen von begrenzenden Hecken sowie die nicht eingegrüntten Zäune negativ aus (Abb. 7, 10, 11).

Insbesondere vom Kapellenberg aus, der von Erholungssuchenden rege genutzt wird, ist das Wochenendgebiet gut einsehbar. Störend wirken sich vor allem die landschaftsuntypischen Nadelbäume im Wochenendgebiet sowie die nicht ausreichende Eingrünung einiger Wochenendhäuser im Westen des Wochenendgebietes (Abb. 3 rechte Seite) aus.

3.1.3 Schutzgut Klima und Luft

Die mittleren Jahrestemperaturen liegen bei ca. 9,1°C, der durchschnittliche jährliche Niederschlag beträgt ca. 703 mm (Uissigheim, Climate-data.org).

Das Klima des Plangebiets wird durch seine naturräumliche Lage bestimmt und weist hinsichtlich Temperaturgang und Niederschlag ein gemäßigt kühles, subkontinentales Mittelgebirgsklima auf.

Der Geltungsbereich ist als Kaltluft- (Grünlandbereiche) bzw. Frischluftentstehungsgebiet (Hecken und Gehölze) anzusehen.

3.1.4 Schutzgut Böden

3.1.4.1 NATURRÄUMLICHE GLIEDERUNG, GEOLOGIE UND BÖDEN

Das Plangebiet ist naturräumlich dem Sandstein-Spessart (141) zugeordnet.

Der Geltungsbereich liegt vollständig im Übergangsbereich vom oberen Buntsandstein zum Unteren Muschelkalk und ist zum Großteil von Hangschutt überdeckt (Abb. 4).

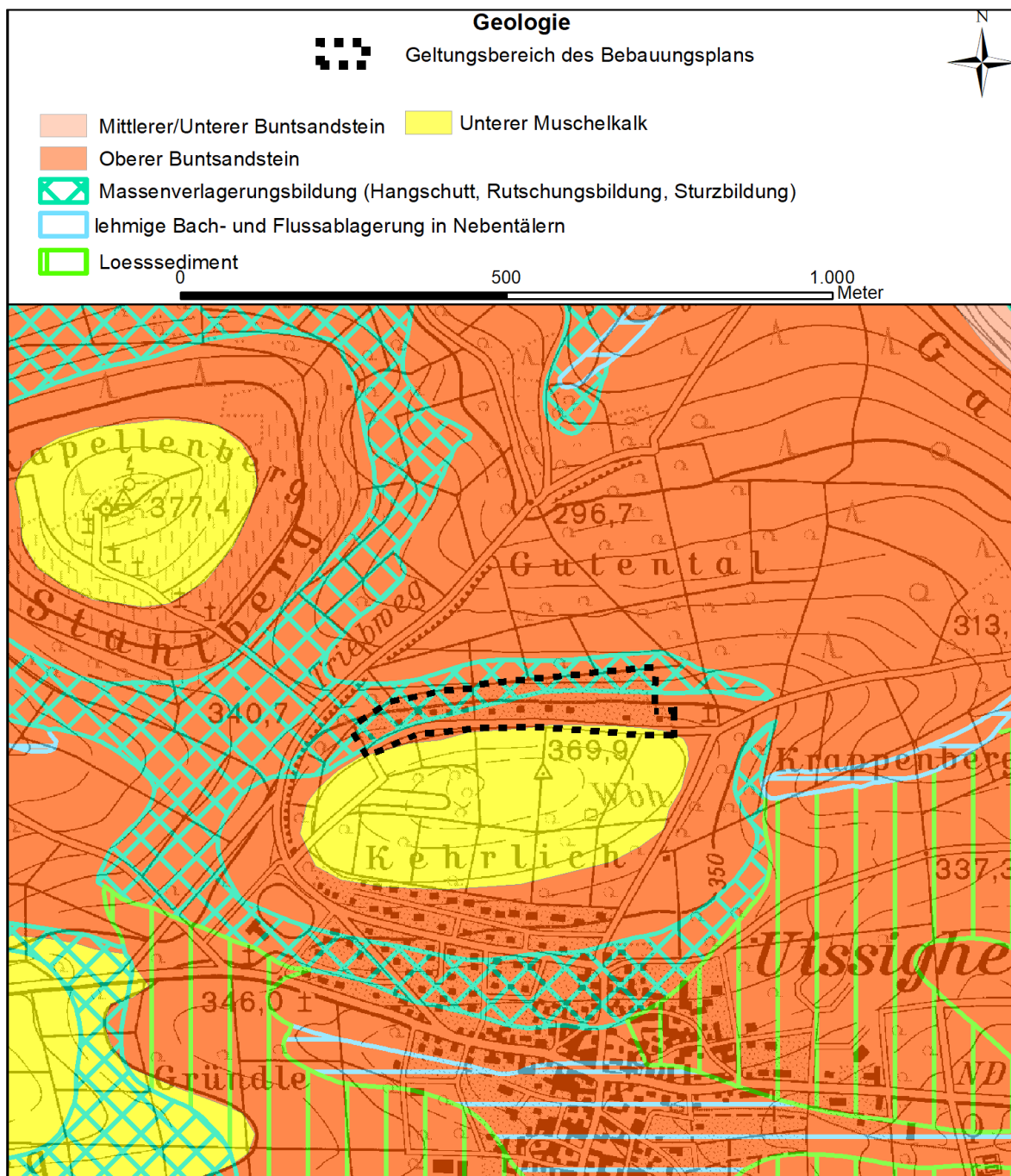
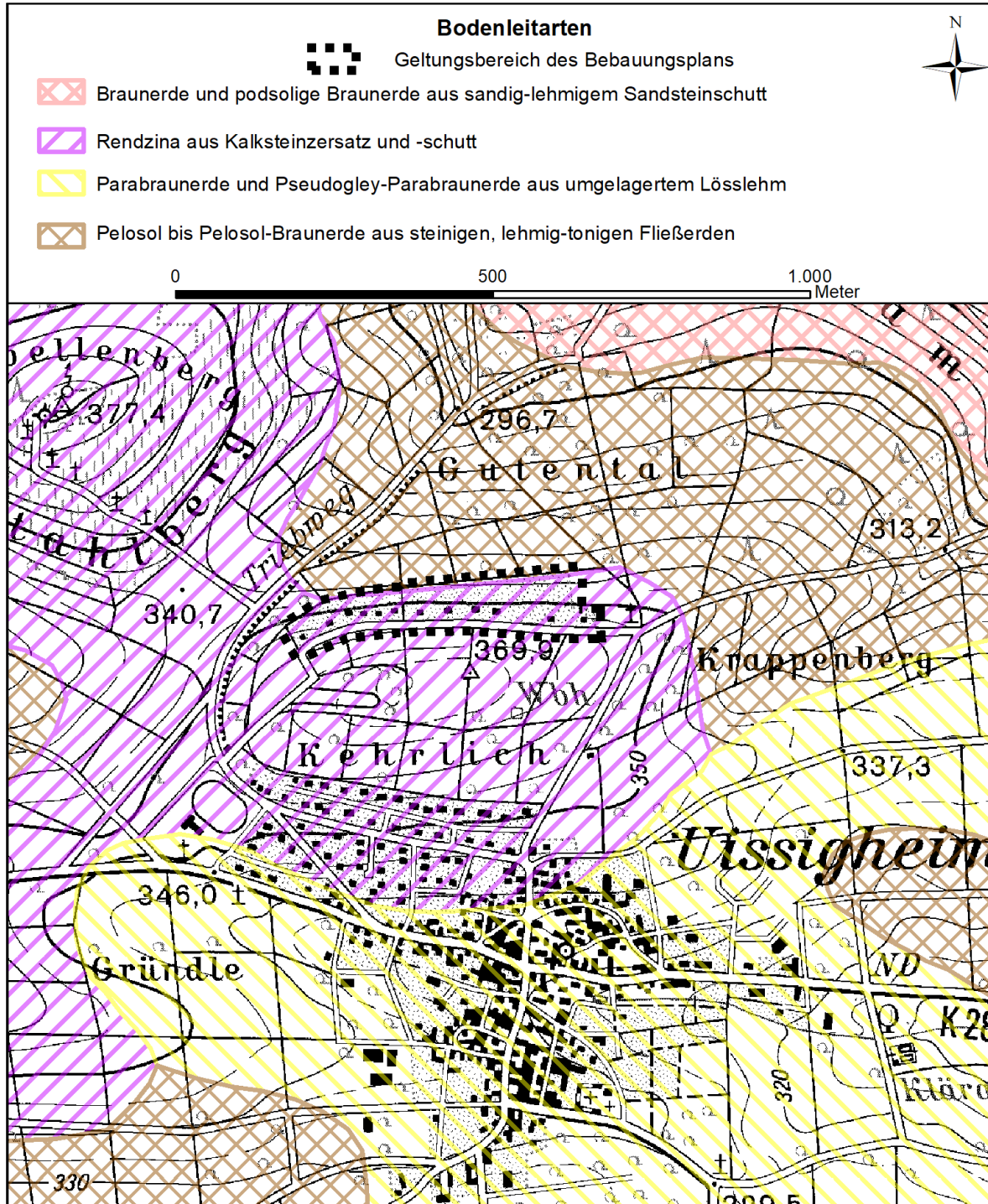


Abb. 4: Geologie (Quelle LFU 2005: Hydrogeologische Erkundungen Baden-Württemberg)

Als Bodenleitarten sind Rendzinen aus Kalksteinersatz bzw. Kalksteinschutt angegeben. Diese sind im Geltungsbereich aufgrund der ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzung durchgehend anthropogen überprägt.



3.1.5 Schutzgut Oberflächengewässer und Grundwasser

Oberflächengewässer:

Im Geltungsbereich sind weder Fließgewässer noch Stillgewässer vorhanden.

Grundwasser:

Als Grundwasserleiter fungieren die Schichten des unteren und mittleren Buntsandsteins (Su/Sm).

Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb der Zone IIIA des WSG „Pfaffenbrunnen Kilsheim“ (Abb. 6).

3.1.6 Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

3.1.6.1 POTENZIELLE NATÜRLICHE VEGETATION

Als potentielle natürliche Vegetation eines Standortes wird die Pflanzengemeinschaft bezeichnet, die sich ohne menschliche Einwirkung von selbst unter den bestehenden edaphischen und klimatischen Verhältnissen einstellen würde. Sie gibt Anhaltspunkte für die Bewertung des Bestandes und für standortgemäße Pflanzenverwendung bei landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Ohne menschlichen Einfluss würde das Plangebiet heute vollständig wieder mit Wald bestockt sein. Als potentiell natürliche Waldgesellschaften sind Buchenwälder zu erwarten.

3.1.6.2 BETROFFENE BIOTOPTYPEN

Die im Folgenden aufgelisteten Biotoptypen wurden im Geltungsbereich nachgewiesen

Tabelle 1: Liste der im Geltungsbereich nachgewiesenen Biotoptypen

Biotoptyp Code	Biotoptyp Bezeichnung
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte
35.12	Mesophytische Saumvegetation
45.20	Baumgruppen
45.30	Einzelbäume
45.40	Streuobstbestände auf Mittel-bis hochwertigen Biotopen
41.10	Feldgehölze
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte
44.11	Gebüsch mit naturraum- oder standortuntypischer Artenzusammensetzung
44.12	Gebüsch aus nicht heimischen Straucharten
44.21	Hecke mit naturraum- oder standortuntypischer Artenzusammensetzung
44.22	Hecke aus nicht heimischen Straucharten (
44.30	Heckenzaun
60.10	Von Bauwerken bestandene Flächen
60.23	Schotterwege
60.62	Ziergärten

Aufgeführt sind nur die Biotoptypen, die auf frei zugänglichen Flächen liegen bzw. auf den eingezäunten Flächen von außen einzustufen waren.

3.1.6.3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

3.1.6.3.1 STRENG GESCHÜTZTE ARTEN

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde überprüft, ob durch die Planung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Die saP wurde auf der Grundlage der Analyse der vorhandenen Strukturen und Habitate als worst-case-Szenario durchgeführt.

Aufgrund der vorgefundenen Arten und Habitate ist davon auszugehen, dass Lebensräume von europäischen Vogelarten, Reptilien und von Fledermäusen betroffen sind. Für alle anderen Artengruppen konnten keine Hinweise auf Vorkommen streng geschützter Arten erbracht werden.

3.1.6.3.2 BESONDERS GESCHÜTZTE ARTEN

Die Schlüsselblume (*Primula veris*) ist am gesamten Hang, insbesondere in den extensiv genutzten Grünlandbeständen, verbreitet und relativ häufig. Darüber hinaus wurde die Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) und die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) nachgewiesen. An den Obstbäumen sowie an den Gebüschern sind Blattflechten (*Parmelia* sp.) vorhanden.

3.1.6.4 SCHUTZGEBIETE UND GESCHÜTZTE BIOTOPE IM GELTUNGSBEREICH (ABB. 6)

Geschützte Biotope:

In kartierte Biotope wird nicht eingegriffen (Abb. 2). Die scheinbaren Überschneidungen resultieren aus Ungenauigkeiten im Rahmen der Darstellung der Biotope in der Biotopkartierung.

Faktische Biotope nach § 30 BNatSchG, die nicht im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung erfasst wurden, konnten im Geltungsbereich nicht festgestellt werden.

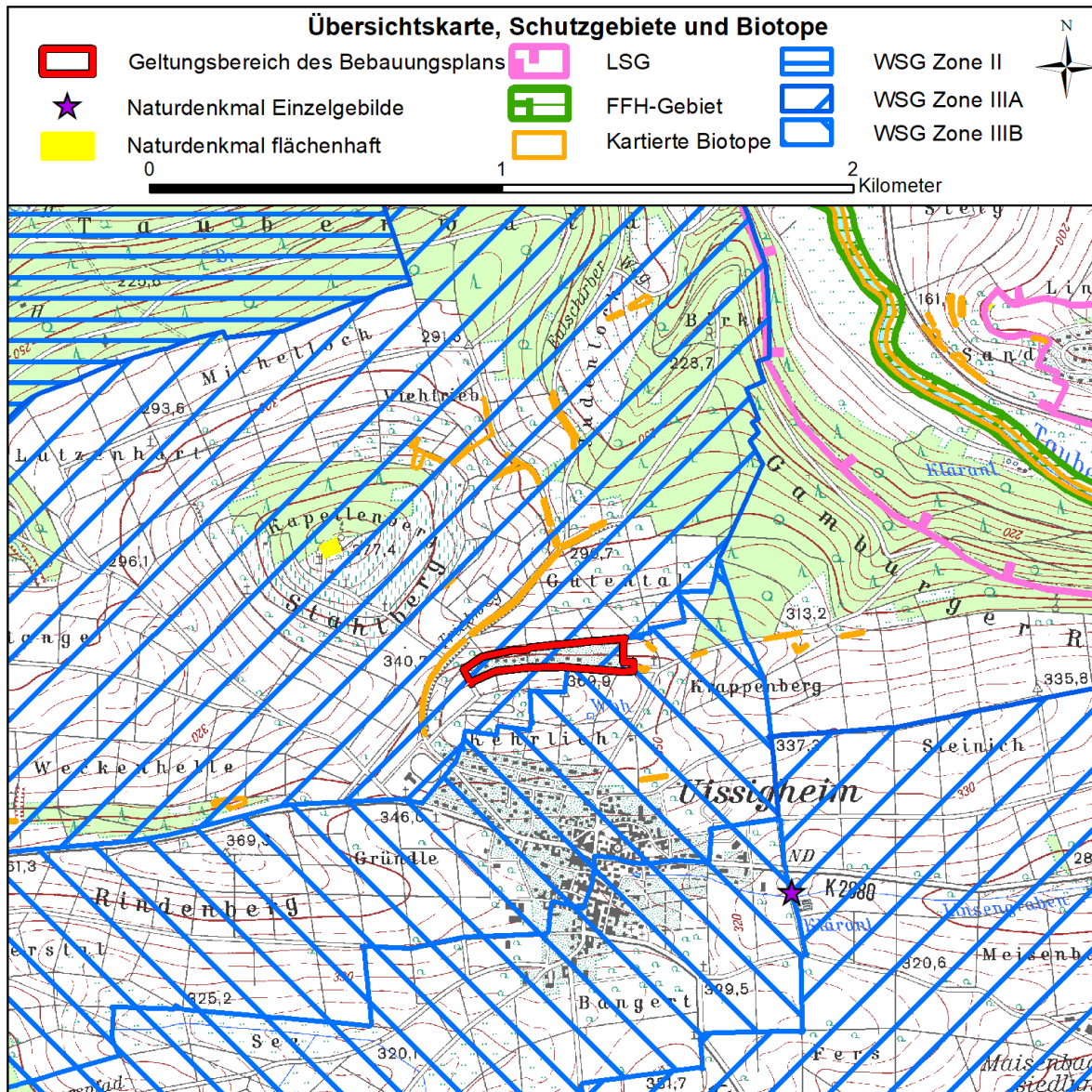


Abb. 6: Übersicht über die Schutzgebiete und kartierten Biotope im Planungsgebiet und dessen Umfeld



Abb. 7: Heckenzaun aus Nadelgehölzen mit vorgelagertem sichtbarem Zaun und Nadelbaum im Hintergrund (11.05.2017)



Abb. 8: Heckenzaun aus standort- und landschaftstypischen Laubgehölz (Liguster) mit standort- und landschaftsuntypischen Nadelbaum (11.05.2017)



Abb. 9: Heckenbegrenzung aus standort- und landschaftstypischen Laubgehölzen im Osten des Wochenendgebietes (11.05.2017)



Abb. 10: Artenreiche Mähwiese mit einzelnen Obstbäumen auf Flurstück 2889 (11.05.2017)



Abb. 11: Bestehendes Wochenendgrundstück mit parkartiger Nutzung (11.05.2017)



Abb. 12: Bestehendes Wochenendgrundstück mit Streuobstnutzung (14.06.2017)



Abb. 13: Magerwiese mit Baumgruppe (Schwarzkiefer) auf Flurstück 2704/2, neue Parzelle für ein Wochenendhaus (11.05.2017)



Abb. 14: Verbuschende ehemalige Obstwiese auf Flurstücken 2878 bis 2880, neue Parzelle für ein Wochenendhaus (11.05.2017)

4 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHT-DURCHFÜHRUNG UND BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Schutzgüter weiter unverändert erhalten.

Bei Durchführung

Bei Durchführung der Planung werden ca. 200 m² Fläche neu versiegelt, ca. 3.000 m² werden umgestaltet.

Die zusätzliche Verkehrsbelastung sowie die damit verbundenen und die durch die Bebauung entstehenden Emissionen wirken sich nur marginal aus.

Durch die geplante Bebauung und Umnutzung gehen Rückzugsräume, insbesondere für Vögel, verloren.

5 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

5.1 Projektspezifische Auswirkungen

5.1.1 Baubedingte Auswirkungen

Für den Zeitraum der Durchführung der Baumaßnahmen in dem geplanten Baugebiet ist mit teilweise erheblichen Lärmbelastungen, Staub- und Abgasimmissionen zu rechnen. Diese können temporär zu Störungen für Anwohner und Erholungssuchende sowie zur Vergrämung von empfindlichen Tierarten führen.

Für die bestehende Bebauung ist während des Baubetriebes mit einem erhöhten Aufkommen an Verkehr zu rechnen.

Im Umfeld von Baumaßnahmen können Bodenverdichtungen auftreten. Beeinträchtigungen des Grundwassers sind bei Einhaltung der gängigen Vorschriften nicht zu erwarten.

5.1.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Neuversiegelung von ca. 200 m². Boden gehen auf diesen Flächen alle Bodenfunktionen verloren. Diese Flächen stehen Pflanzen und Tieren nur noch sehr eingeschränkt als Lebensraum zur Verfügung.

Durch die Umgestaltung der bestehenden Magerwiese und der Streuobstverbuschung gehen bislang weitgehend störungsberuhigte Bereiche verloren. Im Bereich der Magerwiese ist von dem Verlust von großen Bereichen eines wertvollen Lebensraumes auszugehen. Im Bereich der artenarmen Streuobstverbuschung ist, außerhalb der direkten Bebauung, von einer Erhöhung der Strukturdiversität auszugehen.

5.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt ist mit zusätzlichen Emissionen im Geltungsbereich und dessen Umgebung zu rechnen, die sich negativ auf Tierarten auswirken können (Vögel). Die Erhöhung der Strukturdiversität kann sich positiv auf viele Arten (Insekten, Reptilien) auswirken.

5.2 Entwicklung des Umweltzustandes/mögliche Beeinträchtigungen

5.2.1 Mensch, Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung

Durch die Umsetzung des B-Planes treten nur geringe Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand auf, die sich nur wenig auf das Landschaftsbild auswirken. Die Erholungsfunktion der Fläche wird, da die Fläche derzeit fast nicht begehbar und dementsprechend kaum genutzt wird, nur wenig eingeschränkt. Da es sich um eine Bebauung mit Wochenendhäusern handelt, ist nur von einer sehr geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens auszugehen. Der damit verbundene und der durch die Bebauung selbst bedingte Anstieg der Emissionen kann als gering eingestuft werden (geringe zusätzliche Belastung der Bevölkerung).

Die Begehbarkeit des südlich des Geltungsbereiches verlaufenden Weges wird nur während der Bauphase gestört. Die Auswirkungen auf die Freizeitnutzung und Erholung in diesem Bereich werden als gering eingestuft.

Die Einsehbarkeit, insbesondere vom gegenüberliegenden Kapellenberg aus, ändert sich kaum. Die zusätzliche Bebauung insbesondere auf Flurstück 2704/2 wirkt sich negativ auf das Landschaftsbild aus.

5.2.2 Klima und Luft

Durch die zusätzliche Flächenversiegelung ist von einer marginalen Verringerung der Evapotranspiration auszugehen. Zerschneidungen von Luftaustauschbahnen können ausgeschlossen werden.

5.2.3 Böden

Naturnahe Böden sind nicht vorhanden, alle Böden sind anthropogen vorbelastet. Die Belastungen durch die kleinflächigen zusätzlichen Versiegelungen und den dadurch bedingten Verlust aller Bodenfunktionen sind als mittel einzustufen.

5.2.4 Wasser

Die Belastungen durch die zusätzlichen Versiegelungen werden als gering eingestuft (Einschränkung der Grundwasserneubildung).

5.2.5 Pflanzen, Tiere, Lebensräume

Die Beeinträchtigungen für Pflanzen und Tiere sind durch die zusätzlichen Versiegelungen mit dem damit einhergehenden Lebensraumverlust und den Lebensraumveränderungen sowie durch die betriebsbedingten Störungen als mittel einzustufen.

Streng geschützte Arten werden durch den Eingriff voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt (vgl. saP, Anlage 1).

Soweit besonders geschützte Arten betroffen sind, ist bei Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Populationen zu rechnen.

Tabelle 2: Zusammenfassung: Einschätzung des Belastungsgrades der Schutzgüter

Schutzgüter	Einschätzung des Zustandes der Schutzgüter (Wertigkeit)	Einschätzung des Risikos bei Umsetzung der Planung
Schutzgüter Mensch, Erholung, Landschaftsbild		
Lage in Gebiet für Erholung (VBG Regionalplan)	nein	-
Lage in regionalem Grünzug (VRG Regionalplan)	nein	-
Erholungsfunktionen	mittel	gering
Erholungsinfrastruktur -	mittel	gering
Emissionen	gering	gering
Klimaschutzfunktion	gering	gering
Wohnumfeld (Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen)	gering	gering
Nutzungsbeschränkungen hinsichtlich Erholung	gering	gering
Betroffenheit von Denkmalschutzobjekten	-	-
Schutzgut Klima / Luft		
Kalt-, Frischluftentstehungsgebiete	gering	gering
Frischluftbahnen, Zerschneidungseffekte	-	-
Schutzgüter Boden / Wasser		
Boden als Standort für Kulturpflanzen	gering	gering
Boden als Standort für natürliche Vegetation	mittel	mittel
Boden als Lebensraum	mittel	mittel
Boden als Erosionsschutz	mittel	mittel
Geotope und Bodendenkmäler	-	-
Kartierte Altlasten	-	-
Filter- und Pufferfunktion	mittel	gering
Boden als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt (Retentionsvermögen)	gering	gering
Lage in Wasserschutzgebiet	ja	gering
Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung	mittel	gering
Fließgewässer	-	-
Stillgewässer	-	-
Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensräume		
Vorkommen streng geschützter Vogelarten	mittel	gering
Vorkommen streng geschützter Fledermausarten	mittel	gering
Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten	gering	gering
Vorkommen besonders geschützter Arten	mittel	gering
Vorkommen gefährdeter Arten	gering	gering
Verlust von Lebensräumen durch zusätzliche Versiegelungen	mittel	mittel

6 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

- Zur Minimierung der Auswirkungen der geplanten Eingriffe sind vorhandene alte Obstbäume und die am Nordrand des Geltungsbereiches verlaufende Hecke zu erhalten.
- Die Randbereiche der Parzellen zu dem Erschließungsweg im Süden und zu den Randbereichen des Geltungsbereiches sind mit Hecken einzugrünen. Soweit dort Zäune vorgesehen sind, sind diese in die Hecken zu integrieren.
- Die Gebäude sind so einzugrünen (Laubgehölze), dass sie sich nicht störend auf das Landschaftsbild auswirken.
- Um eine Tötung von Individuen (Vögel, Reptilien) zu vermeiden, sind auf den zur Bebauung vorgesehenen Flächen Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen. Notwendige Gehölzrodungen auf den Flächen sind im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu roden durchzuführen. Strukturen in den Baufenstern, die Reptilien als Verstecke dienen könnten wie Stein- oder Holzhaufen, sind zu entfernen.
- Sofern die Bebauung zwischen Anfang Oktober und Ende Februar stattfindet, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.
- Sofern die Bebauung während der Vegetationsperiode stattfindet, ist die Vegetation auf den zu bebauenden Flächen dauerhaft kurz zu halten, um bodenbrütende Vogelarten sowie Reptilien fern zu halten.
- Da mit der Umwandlung der relativ naturnahen Flächen in gärtnerisch genutzte Flächen der Verlust von Gehölzen einhergeht und somit potenzielle Nistgelegenheiten für Vögel und Tagesverstecke für Fledermäuse entfallen, ist im Bebauungsplan das Ausbringen von jeweils einem Fledermauskasten (Flachkasten) und zwei Vogelnistkästen (1 Höhle + 1 Halbhöhle) pro Wochenendgrundstück vorzusehen.

Tabelle 3: Pflanzliste Gehölze:

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Rotdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Malus domestica</i>	Haus-Apfel
<i>Malus sylvestris</i>	Holz-Apfelbaum
<i>Mespilus germanica</i>	Mispel
<i>Prunus avium / cerasus</i>	Vogel-Kirsche / Sauerkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Pyrus communis</i>	Hausbirne
<i>Pyrus pyraster</i>	Wildbirne

Botanischer Name	Deutscher Name	
<i>Quercus petraea / robur</i>	Traubeneiche / Stiel-Eiche	
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn	
<i>Rosa canina / rubiginosa</i>	Hunds-Rose / Wein-Rose	
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	
<i>Tilia cordata / platyphyllos</i>	Winterlinde / Sommerlinde	
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball	
Kletterpflanzen für Fassadenbegrünungen		
Botanischer Name	Deutsche Name	Höhe
<i>Clematis vitalba</i>	Gewöhnliche Waldrebe	5-8 m
<i>Hedera Helix</i>	Efeu	Bis >15 m
<i>Lonicera caprifolium</i>	Echtes Geißblatt	2-5 m
<i>Vitis vinifera</i>	Wilde Weinrebe	3-10 m

Auswahl Obstbäume:

Apfelbäume

Bohnapfel, Blenheim Renette, Brettacher Renette, Winterrambur Rhein., Jacob Fischer, Kaiser Alexander, Kaiser Wilhelm, Siebenschläfer

Birnbäume

Gute Luise, Mollebusch, Schweizer Wasserbirne

Pflaumen-/Zwetschenbäume

Große grüne Reneklode, Bühler Zwetschge, Hauszwetsche

Weitere regionale Sorten sind unter (<http://www.streuobst-mainfranken.de/cms/>) aufgeführt.

Für Ansaaten auf extensiv genutzten Grünflächen (Wiesen) sind autochthone Saatmischungen (Magerwiese) zu nutzen. Es ist darauf zu achten, dass die Arznei-Schlüsselblume (*Primula veris*) in der Saatmischung enthalten ist.

6.1 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt nach der Ökokontoverordnung. Es werden nur die neu anzulegenden Parzellen bilanziert. Es wird davon ausgegangen, dass sich die zukünftige Nutzung wie auf den Nachbargrundstücken entwickelt.

Tabelle 3: Bewertung des Bestandes im Geltungsbereich

Bestand							
Typ	Biototyp	Fläche	Biotopwert	Bodenwert	Biotop-Pkt.	Boden-Pkt.	Gesamt-Pkt.
Grünland, mager	33.43	1.056 m ²	25 Pkt./m ²	12,0 Pkt./m ²	26.400 Pkt.	12.672 Pkt.	39.072 Pkt.
Grünland	33.43	663 m ²	18 Pkt./m ²	12,0 Pkt./m ²	11.934 Pkt.	7.956 Pkt.	19.890 Pkt.
Grünland, gestört	33.43	423 m ²	12 Pkt./m ²	12,0 Pkt./m ²	5.076 Pkt.	5.076 Pkt.	10.152 Pkt.
Grünland, Weide, artenarm	33.51	625 m ²	18 Pkt./m ²	12,0 Pkt./m ²	11.250 Pkt.	7.500 Pkt.	18.750 Pkt.
Feldgehölz	41.10	4.949 m ²	20 Pkt./m ²	12,0 Pkt./m ²	98.980 Pkt.	59.388 Pkt.	158.368 Pkt.
Hecke (Zwetschge)	41.22	2.374 m ²	15 Pkt./m ²	12,0 Pkt./m ²	35.610 Pkt.	28.488 Pkt.	64.098 Pkt.
Gebüsch (Baumgruppe)	42.12	63 m ²	23 Pkt./m ²	12,0 Pkt./m ²	1.449 Pkt.	756 Pkt.	2.205 Pkt.
Park und Streuobst	45.40	8.760 m ²	25 Pkt./m ²	12,0 Pkt./m ²	219.000 Pkt.	105.120 Pkt.	324.120 Pkt.
Baufenster	60.10	2.416 m ²	1 Pkt./m ²	0,0 Pkt./m ²	2.416 Pkt.	Pkt.	2.416 Pkt.
Gärten	60.62	6.255 m ²	8 Pkt./m ²	8,0 Pkt./m ²	50.040 Pkt.	50.040 Pkt.	100.080 Pkt.
Schotterweg	60.23	2.198 m ²	3 Pkt./m ²	2,7 Pkt./m ²	6.594 Pkt.	5.861 Pkt.	12.455 Pkt.
		29.782 m ²			468.749 Pkt.	282.857 Pkt.	751.606 Pkt.

Tabelle 4: Bewertung der Planung im Geltungsbereich

Planung							
Typ	Biototyp	Fläche	Biotopwert	Bodenwert	Biotop-Pkt.	Boden-Pkt.	Gesamt-Pkt.
Grünland	33.43	663 m ²	18 Pkt./m ²	12,0 Pkt./m ²	11.934 Pkt.	7.956 Pkt.	19.890 Pkt.
Grünland, gestört	33.43	423 m ²	12 Pkt./m ²	12,0 Pkt./m ²	5.076 Pkt.	5.076 Pkt.	10.152 Pkt.
Feldgehölz	41.10	4.949 m ²	20 Pkt./m ²	12,0 Pkt./m ²	98.980 Pkt.	59.388 Pkt.	158.368 Pkt.
Hecke (Zwetschge)	41.22	880 m ²	15 Pkt./m ²	12,0 Pkt./m ²	13.200 Pkt.	10.560 Pkt.	23.760 Pkt.
Park und Streuobst	60.23	10.914 m ²	25 Pkt./m ²	12,0 Pkt./m ²	272.850 Pkt.	130.968 Pkt.	403.818 Pkt.
Baufenster	60.62	2.786 m ²	1 Pkt./m ²	0,0 Pkt./m ²	2.786 Pkt.	Pkt.	2.786 Pkt.
Gärten	60.62	6.969 m ²	8 Pkt./m ²	8,0 Pkt./m ²	55.752 Pkt.	55.752 Pkt.	111.504 Pkt.
Schotterweg	60.23	2.198 m ²	3 Pkt./m ²	2,7 Pkt./m ²	6.594 Pkt.	5.861 Pkt.	12.455 Pkt.
		29.782 m ²			467.172 Pkt.	275.561 Pkt.	742.733 Pkt.

Als Differenz zwischen Eingriff und Planung ergibt sich ein Defizit von **8.873 Pkt.**

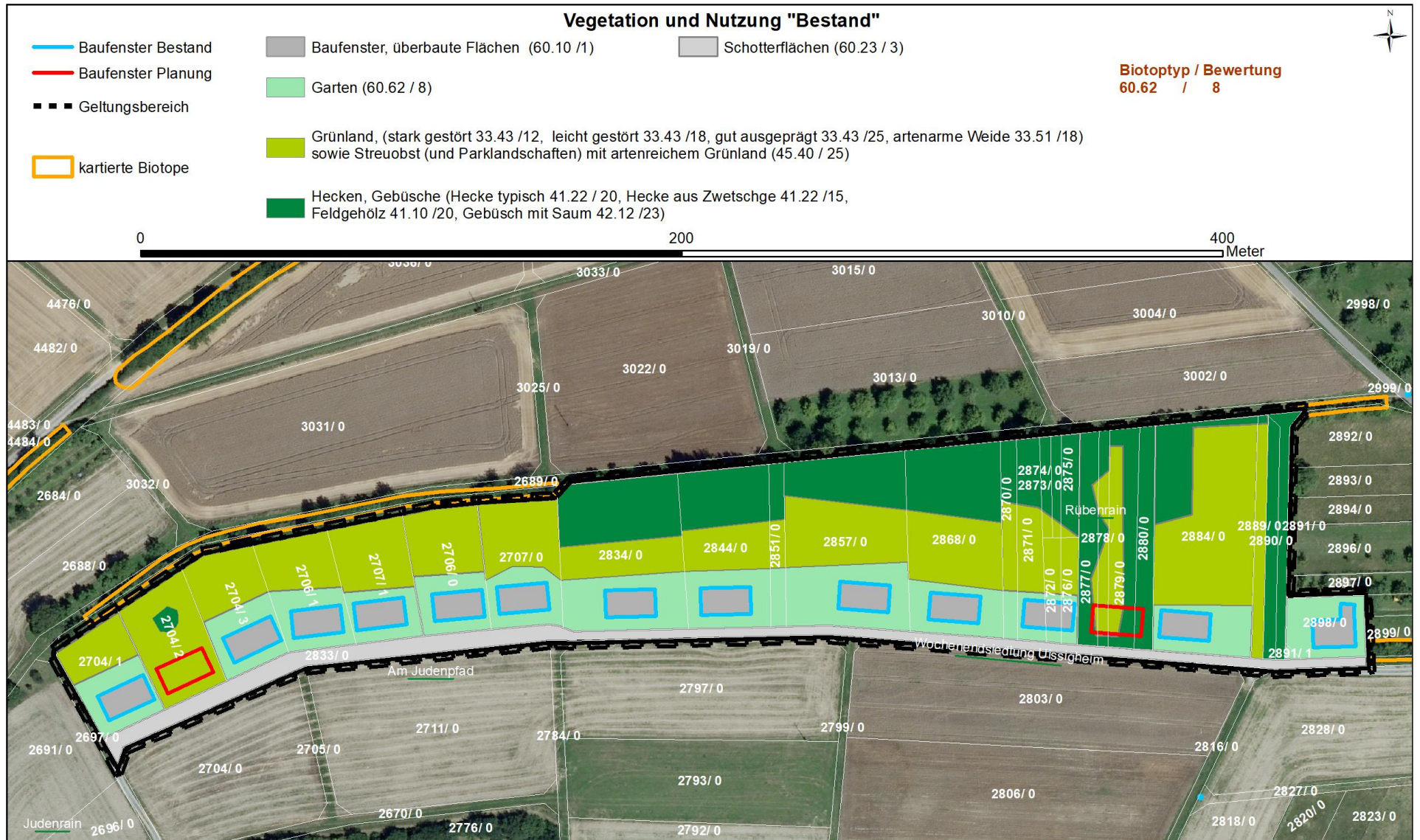


Abb. 15: Biotoptypen und Nutzungsformen im Geltungsbereich, Bestand

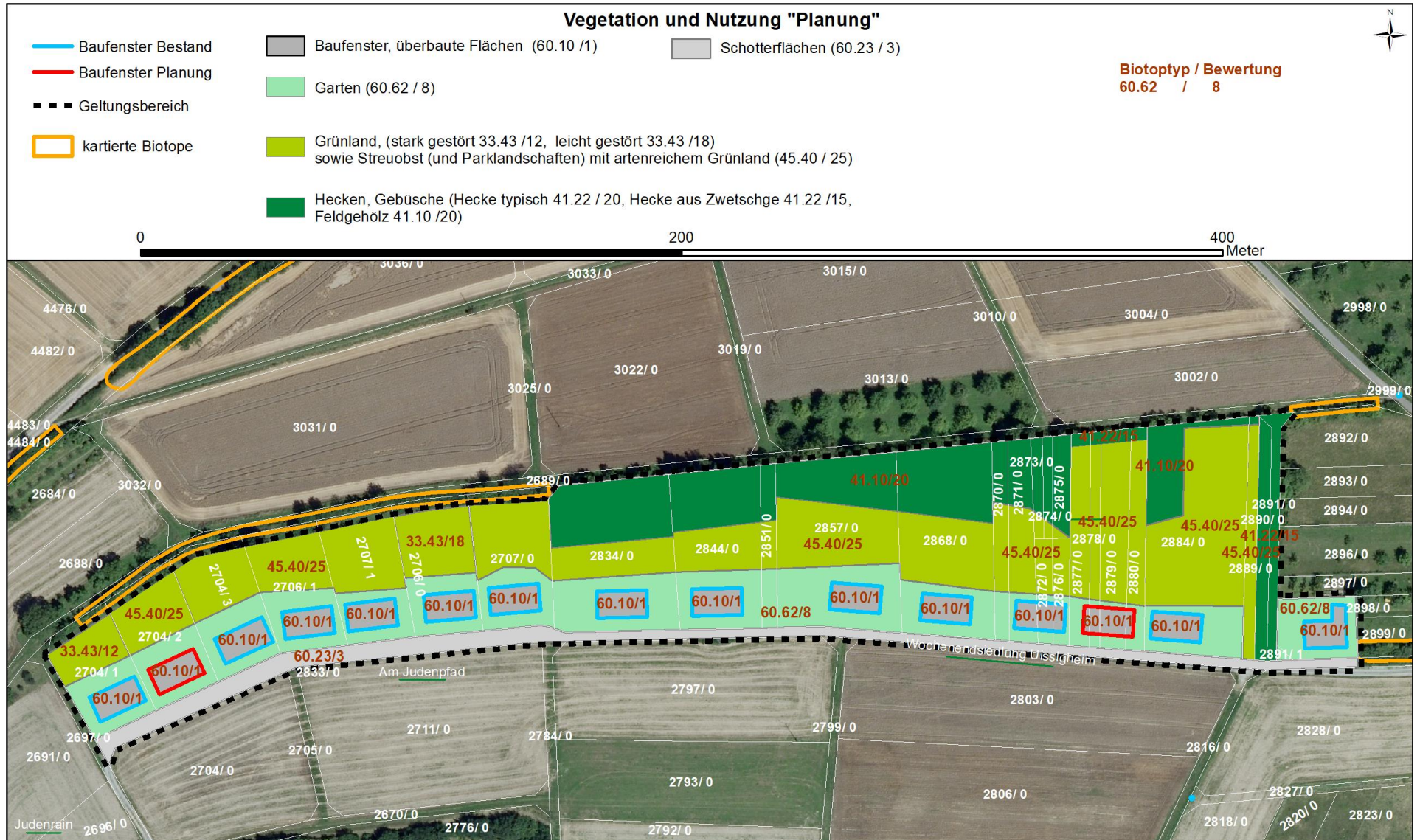


Abb. 16: Biotoptypen und Nutzungsformen im Geltungsbereich, Planung

7 QUELLEN

- BREUNIG, T. (2002): Rote Liste der Biotoptypen Baden-Württembergs. – Nafaweb, Landesanstalt f. Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft 7, 160 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. - Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 1-744
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe Landschaftspflege Naturschutz 55: 434 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2010): Floraweb – Daten und Informationen zu Wildpflanzen und zur Vegetation Deutschlands. – Internet: <http://www.floraweb.de>
- GAEDICKE, R. & W. HEINICKE (1999): Verzeichnis der Schmetterlinge Deutschlands. – Entomofauna Germanica Bd.3. – Entomol. Nachr. Ber. Dresden, Beiheft 5, 216 S.
- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs 5. Fassung, Stand 31.12.2004. – Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11, 172 S., Karlsruhe
- KÖHLER, F. & B. KLAUSNITZER (1998): Verzeichnis der Käfer Deutschlands. – Entomol. Nachr. Ber. Beih. 4, 185 S.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (LfU) BADEN-WÜRTTEMBERG <Hrsg.> (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutzpraxis - Artenschutz 2. Karlsruhe.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMYNK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland Band 1: Pflanzen und Wirbellose. – Schriftenr. Landschaftspflege und Naturschutz 69/1, 743 S.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMYNK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenr. Landschaftspflege und Naturschutz 69/2, 693 S.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30. November 2007. – Ber. Vogelschutz 44: 23-81
- TRAUTNER, J., K. KOELCKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. – Books on Demand, Norderstedt, 234 S.

8 ANHANG

Anlage 1 Naturschutzfachliche Grundlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung